

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446, 455), sowie der §§ 2 Abs. 2 und 14 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999 (GVBl. S 227), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S 274), hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt in seiner Sitzung am 26.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG
über den Ersatz des Verdienstaufalles für selbständige sowie freiberuflich tätige ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt

vom 03. Januar 2007

§ 1

Beruflich selbständige und freiberuflich tätige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Arnstadt haben Anspruch auf einen pauschalierten Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen auf Anforderung der Stadt Arnstadt entstanden ist.

§ 2

Ein zu ersetzender Verdienstaufall für Selbständige bzw. Freiberufler bezieht sich in der Regel auf eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von montags bis freitags von 07:00 bis 19:00 Uhr sowie samstags von 07:00 bis 14:00 Uhr, wobei die erste und letzte angefangene Stunde der ehrenamtlichen Tätigkeit als volle Stunde gewertet wird.

Ausnahmsweise und im Einzelfall kann die zu ersetzende Ausfallzeit auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeitspanne liegen; auf Antrag des Selbständigen bzw. Freiberuflers ist die Ermittlung und Festlegung einer derartigen Ausfallzeit zwingend.

§ 3

Der Regelstundensatz der pauschalen Verdienstaufallentschädigung wird auf 25,00 € festgesetzt. Selbständige bzw. Freiberufler können ausnahmsweise eine darüber hinausgehende Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern der den Regelsätzen übersteigende Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird.

§ 4

In keinem Fall darf der pauschale Verdienstaufwandsersatz den Betrag von 35,00 € je Stunde überschreiten.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 03. Januar 2007
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Hans-Christian Köllmer
Bürgermeister